

# **Satzung des Turnverein Traunstein 1864 e. V.**

angenommen auf der 157. Jahreshauptversammlung am 09.09.2021

---

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Turnverein Traunstein 1864 e. V. - abgekürzt TVT.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein. Der Gerichtsstand ist Traunstein.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Nr. VR 2 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und seiner Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben**

- (1) Zweck  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und Leistungssports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen; auch für weitere sportliche Betätigungsfelder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittelverwendung
  - a) Selbstlosigkeit  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausnahmen sind in Punkt b) Ehrenamtspauschale näher beschrieben.
  - b) Ehrenamtspauschale  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei entsprechender zeitlicher Belastung können Mitglieder der Vorstandschaft sowie Abteilungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten..  
Anträge auf Ehrenamtspauschale sind beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über die Anträge entscheidet die Vorstandschaft mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.  
Die Ehrenamtspauschale wird im Dezember ausbezahlt. Sollte die Summe der zur Auszahlung anstehenden Ehrenamtspauschalen den Ansatz im Haushaltsplan übersteigen, werden sie anteilig gekürzt.
- (3) Aufgaben  
Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
  - a) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
  - b) die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
  - c) der Einsatz von Übungsleitern und Trainern,
  - d) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
  - e) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Erwachsene (Aktive und Passive ab 18 Jahre),
  - b) Jugendliche von 14 bis 17 Jahren,
  - c) Kinder (unter 14 Jahre),
  - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),
  - e) Förderer,soweit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrittssatzung keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag und Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragssteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Entscheidung kann der Vorstand an den Geschäftsführer delegieren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person:
  - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands oder dem Geschäftsführer. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Austrittserklärung spätestens am 15. November einer der vorgenannten Personen zugegangen sein muss. Verspätete Kündigungen sind erst zum Ende des darauffolgenden Jahres wirksam.
  - b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederkartei erfolgt,
    - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz bzw. teilweise aufheben,
    - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien,
    - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
    - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.
- (2) Zu dem jeweils aktuellen Vereinsbeitrag können weitere Beitragszahlungen bzw. Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen (Abteilungsbeiträge) durch die Vorstandschaft auf Vorschlag der betreffenden Abteilung festgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und im Verein aktiv tätige Übungsleiter sind von der Beitrags- und/oder Umlagenpflicht befreit.
- (4) In außerordentlichen Situationen, wie einer Pandemie, kann die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass geringere Vereinsbeiträge, als durch die Mitgliederversammlung beschlossen, in dem betreffenden Kalenderjahr erhoben werden.
- (5) Den Mitgliedern steht in keinem Fall, auch nicht in Situationen wie Abs. 4, das Recht zu, Mitgliedsbeiträge zu reduzieren oder nicht zu entrichten.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, Haus- sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder wählen die Vorstandschaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Vorstandschaft
- (4) Vereinsrat

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für Mitglieder und die übrigen Vereinsorgane bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte auf das vorausgegangene Kalenderjahr, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie ist durch Aushang an der vereinseigenen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) und einer Mitteilung/Veröffentlichung im Traunsteiner Tagblatt erfüllt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Falle sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (6) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn der einzelne Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl der Vorstandschaft (mit Ausnahme des Geschäftsführers)
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- (3) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- (7) Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
- (4) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Kommt es bei der Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für den Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist auch der verhindert, der 3. Vorsitzende.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Die Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Er kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, soweit nicht hierfür die Vorstandschaft zuständig ist.
- (2) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören die
  - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

- b) Mitgliederverwaltung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen
- e) Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
- f) Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen

## **§ 12 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

- (1) dem Vorstand (1., 2. und 3. Vorsitzende)
- (2) dem Schatzmeister
- (3) dem Schriftführer
- (4) bis zu 5 Beiräten
- (5) dem Geschäftsführer

## **§ 13 Wahl der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl der nachfolgenden Vorstandschaft im Amt. Mitglieder der Vorstandschaft können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied der Vorstandschaft.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstandschaft obliegt die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, sofern diese € 700 pro Monat oder € 10.000 insgesamt übersteigen.
- (2) Zur Zuständigkeit der Vorstandschaft gehören:
  - a) Repräsentation des Vereins
  - b) Entscheidungen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 6) und über die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen (§ 17 Abs. 2).
  - c) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über die erhobenen Widersprüche
  - d) Zusammenarbeit mit dem Vereinsrat
  - e) Bestimmung des Geschäftsführers.

## **§ 15 Sitzungen der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die von einem der drei Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist wünschenswert.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden.

## **§ 16 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
  - a) der Vorstandschaft
  - b) den Abteilungsleitern sowie optional
  - c) der Frauenwartin, dem Jugendwart sowie dem Pressewart
- (2) Der Vereinsrat hat ausschließlich beratende Funktion und dient der Abstimmung der Vorstandschaft mit den Abteilungen sowie der Abteilungen untereinander
- (3) Nach Möglichkeit soll der Vereinsrat mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.

## **§ 17 Abteilungen des Vereins**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über die Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Vorstandschaft entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die jeweilige Abteilung zu hören. Die Entscheidung über die Auflösung ist zu begründen.
- (3) Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. Bei Differenzen zwischen den Abteilungen klärt der Vorstand die Angelegenheit.
- (4) Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für diese Position, so kann ein Mitglied der Abteilung die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahrnehmen. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist. Findet sich kein neuer Abteilungsleiter, kann die Abteilung durch Beschluss der Vorstandschaft aufgelöst werden.
- (5) Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne § 30 BGB. Sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf ihren Abteilungsetat vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands.
- (6) Die Abteilungsleiter haben die Vorstandschaft in jeder Vereinsratssitzung, im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon, über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- (7) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist der Vorstand zu informieren.
- (8) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartezeiten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.
- (9) Soweit für ihre Organisation erforderlich, kann der Abteilungsleiter von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über seine Abteilung erhalten. Die Bestimmungen von § 20 sind einzuhalten.
- (10) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- (11) Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.
- (12) Die §§ 5, 7 bis 9 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

## § 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vereinsrats sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 19 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21 Protokollierung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsrates und der Abteilungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Geschäftsführer aufzubewahren.

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist

dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

### **§ 23 Sprachregelung**

Wenn im Text dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 09.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.